

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

49. Jahrgang

10.06.2020

Nr. 11



Inhalt:

1. Die 33. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 18.06.2020, um 17.30 Uhr, in der Aula des Schulzentrums, Holtwicker Straße, statt
2. Bekanntmachung Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt
3. 2. Satzung vom 25.05.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
4. Aufgebot dreier Prämiensparen mit den Kontonummern 43011576, 43011568 und 43011584 sowie Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 37080447
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 33. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 18.06.2020, um 17.30 Uhr, in der Aula des Schulzentrums, Holtwicker Straße, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie
3	20/039	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Stadt Haltern am See hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2020
4	20/070	Sicherheitsüberprüfung von Windkraftanlagen hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 22.04.2020
5	20/071	Erfahrungsbericht zur Erweiterung der Möglichkeiten für mobiles Arbeiten und digitaler Serviceleistungen für die Bürger hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 15.05.2020
6	20/072	Förderung von Grünflächenpatenschaften in Haltern am See und Auslobung der "Grünfläche des Jahres" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.06.2020
7	20/074	Änderung des Wahlverfahrens für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See
8	20/049	Grundsatzbeschluss: Erweiterung Grundschule Silverberg
9	20/042	Umbau der Martin-Luther-Schule zur 4-Gruppen-Kita hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 GO NRW
10	20/037	Bau einer Waldkita (Bau- und Finanzierungsbeschluss) hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
11	20/036	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
12	20/038	Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
13	20/058	Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung für die Monate Juni und Juli 2020
14	20/045	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 Kinderbildungsgesetz
15	20/040	Erhöhung des kommunalen Eigenanteils der Zuschüsse an die Maßnahmeträger für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in den offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

TOP	DS-Nr.	Betreff
16	20/051	Festlegung von Schulgrößen für Schulen der Sekundarstufe I
17	20/057	Beschluss eines Medienentwicklungsplanes für die Schulen der Stadt Haltern am See
18	20/041	Entwurf zum Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
19	20/073	Befreiung vom Gesamtabschluss und -lagebericht
20	20/065	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung)
21	20/062	Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft "Interessenten der Lünzumer Mark"
22	20/063	Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft "Interessenten der Uphuser Mark"
23	20/064	Erlass von elf Satzungen zur Auflösung von Interessentenschaften <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligtengesamtheit der Teilung Seppenrade 2. Interessenten der Freien Mark Sythen 3. Beteiligtengesamtheit der Lippramsdorfer Mark 4. Interessenten der Oer-Mark, Siepen und Sinsen 5. Interessenten der Hilgendorfer Mark 6. Beteiligtengesamtheit der Ap- und Rietwiesen 7. Interessenten der Zusammenlegungssache Westleven 8. Interessentengesamtheit Westleven 9. Interessenten der Stevermuers Heide 10. Interessentengesamtheit des Freiheiter Bruchs 11. Interessenten der Bergbossendorfer Gemeinheit
24	20/052	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbepark Musendille“ der Stadt Haltern am See hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
25	20/053	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße - Hullern" der Stadt Haltern am See hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
26	20/054	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“ hier: a) Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
27	20/055	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Stigthaube-Lippramsdorf" der Stadt Haltern am See hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
28	20/046	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 einschließlich der Gewinnverwendung der Stadtwerke Haltern am See GmbH sowie Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates

TOP	DS-Nr.	Betreff
29	20/047	Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Seestadhalle Haltern am See“ zum 31.12.2019
30	20/069	Jahresabschluss 2019 der Stadtparkasse Haltern am See
31	20/059	Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
32	20/061	Beratung und Beschlussfassung über die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Haltern am See
33	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
34	20/067	Wiederwahl des Schiedsmanns
35	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 10.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Bekanntmachung

Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt

Der Bürgermeister der Stadt Haltern am See verleiht jährlich einen oder mehrere Bürgerpreise für herausragendes ehrenamtliches Engagement zum oder in zeitlicher Nähe zum 5. Dezember (internationaler Tag des Ehrenamtes) im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde. Dieser Preis ist undotiert.

Die Auswahl des/der Preisträger(s) trifft eine Jury, die sich unter Vorsitz des Bürgermeisters aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, benannt von Verbänden der Wohlfahrtspflege, zusammensetzt. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

Vorschlagsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haltern am See, die mit dem/der Vorgeschlagenen nicht direkt verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Geeignete Vorschläge senden Sie bitte bis zum 18. September 2020 an:

Bürgermeister Bodo Klimpel
- persönlich -
Dr.-Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See

Der Preis kann Personen oder Personengruppen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben und im Bereich der Stadt Haltern am See wohnen oder arbeiten. Der Preis kann allen verliehen werden, die sich freiwillig und ehrenamtlich durch Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft einsetzen. Für die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen sowie ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen gibt es gesonderte Ehrungen. Der Bürgermeister bittet darum, dass jeder/jede Vorschlagende nur einen Vorschlag einreicht.

Haltern am See, 08.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

2. Satzung vom 25.05.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See am 12.03.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

In § 13 Absatz 1 wird der Buchstabe g) gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 12.03.2020 beschlossene **2. Satzung vom 25.05.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 25.05.2020

gez. Klimpel
Bürgermeister

Aufgebot eines Prämiensparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Prämiensparens mit der

Konto-Nr. 43011576

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05. September 2020 seine Rechte unter Vorlage des Prämiensparbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Prämiensparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. Juni 2020
Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Prämiensparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Prämiensparens mit der

Konto-Nr. 43011568

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05. September 2020 seine Rechte unter Vorlage des Prämiensparbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Prämiensparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. Juni 2020
Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Prämiensparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Prämiensparens mit der

Konto-Nr. 43011584

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05. September 2020 seine Rechte unter Vorlage des Prämiensparbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Prämiensparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. Juni 2020
Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 37080447

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 06. Juni 2020 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 08. Juni 2020
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. i.V. Peter Wendt

gez. i.V. Ralf Junge

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – sowie dem *Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW, Ausgabe 2020 Nr. 19, S. 357 v. 02.06.2020)*, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Die einschlägigen Gesetze für das Bewerberaufstellungsverfahren sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Haltern am See sind

spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See einzureichen.

**(zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Haltern am See:
Fachbereich Interne Dienste, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege,
erstes Obergeschoss, Zimmer 1.53,
Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See)**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der

Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **132¹⁾ Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **132¹⁾ Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3²⁾ Wahlberechtigten³⁾ des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **19**⁴⁾ Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **19**⁴⁾ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Haltern am See-FB Interne Dienste, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Zimmer 1.53, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See- während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 17.10.2019 (Amtsblatt Nr.11) sowie 06.02.2020 (Amtsblatt Nr. 2) wird hingewiesen.

Ort, Datum Haltern am See, 08.06.2020	Der Wahlleiter der Stadt Haltern am See gez. (Meussen)
--	---

¹⁾ Dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

³⁾ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.

⁴⁾ 0,6 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.